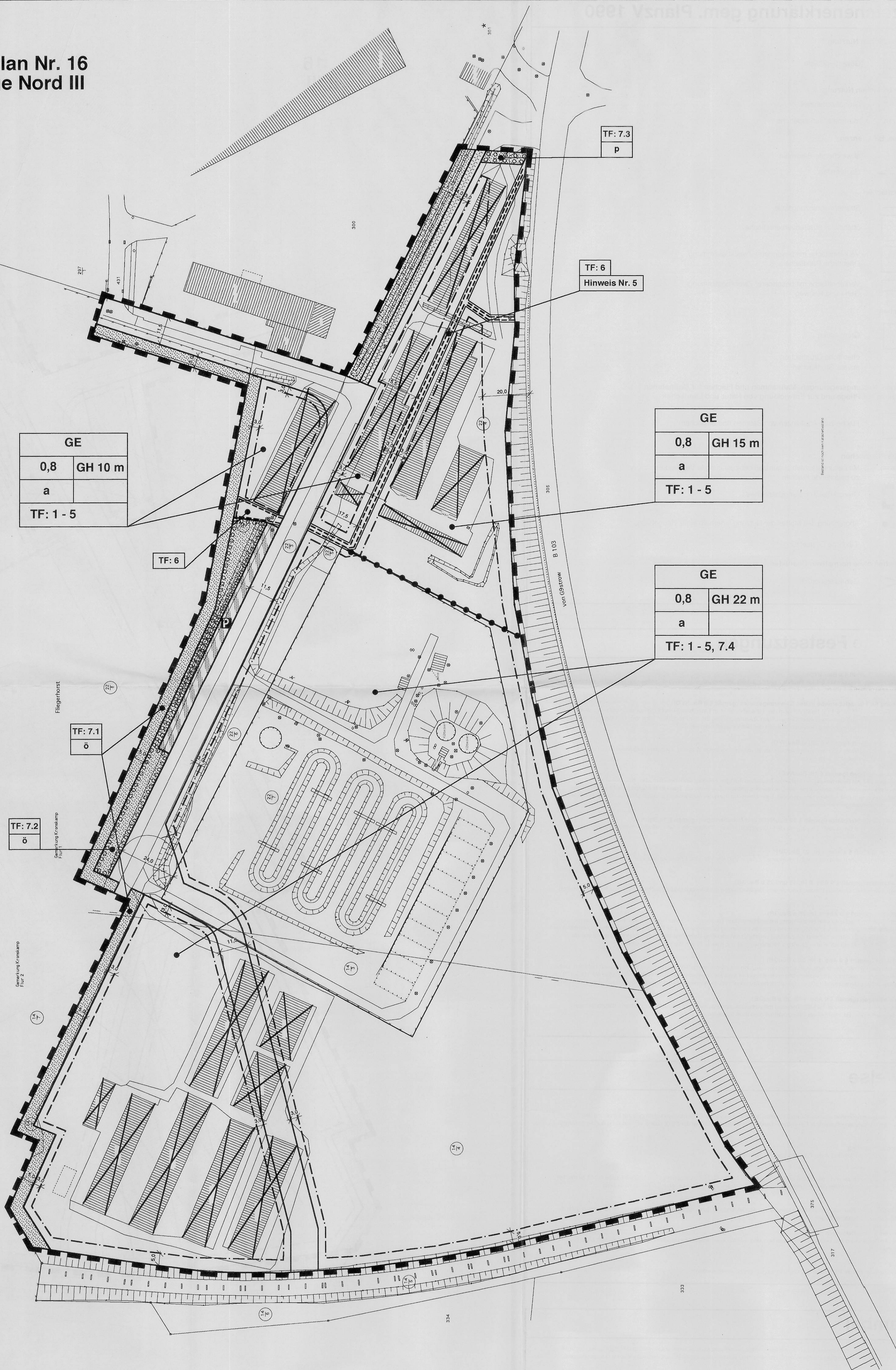


Entwurf
M. 1 : 1.000



TF	Textliche Festsetzung
8. Planzeichen ohne normativen Charakter	
	Gebäudeabbruch

1. Gewerbegebiete (gemäß § 5 Bau NVO)
Tankstellen und Bordelle sind gemäß § (5) BauNVO nicht zulässig. Vergnügungstaten und Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke sind gemäß § (6) Nr. 1 Bau NVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2. Einschränkung für Handelsbetriebe in den Gewerbegebieten (gemäß § 6 BauNVO)
Gemäß § 18 BauNVO V. 1, p. 8 § (1) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzeleinrichtungen nur dann zulässig, wenn die verteilenden Betriebe in Art und Umfang in einem einzigen Zusammenhang mit der Produktion oder Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich der Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätte stehen.

oder 0,2-0,5 m²

3. Abweichende Bauweise (gemäß § 22 (4) BauNVO)
In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit mehr als 50 m Gebäudelänge zulässig. Zwischen einzelnen Gebäuden sind die Grenzabstände nach Landesrecht zu beachten.

4. Höhe baufähiger Anlagen (gemäß § 18 BauNVO)
Der untere Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe der baufähigen Anlagen befindet sich bei 28 m über NN. Der obere Bezugspunkt wird durch die Oberkante des Dachfirstes bzw. des Dachrands gebildet. Die Höhe der baufähigen Anlage bemisst sich nach der Differenz zwischen unterem und oberem Bezugspunkt. Eine Überschreitung der Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (Schornsteine, Antennenanlagen) ist zulässig.

5. Gargen und private Stellplätze (gemäß § 12 BauNVO) und Nebenanlagen (gemäß § 14 BauNVO)
Nebenanlagen in Form von Gebäuden, Lagergebäuden / Lagerplätzen und Stellplätzen sowie Gargen sind außerhalb der Grundstücksfläche unzulässig.

6. Leistungskriterie (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauOg)
Die gekennzeichneten Flächen sind mit einem Lärmschutz zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

7. Grünflächen

7.1 Landschaftsrassen (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 15 und 25 b BauOg)
Innerhalb dieser Flächen ist Landschaftsrassen anzulegen. Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern dürfen nicht vorgenommen werden.

7.2 Anpflanzfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauOg)
Innerhalb der markierten Fläche ist eine Bepflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern in einem Pflanzstrau von 1,2 m vorzunehmen. Die Pflanzung ist in die Pflanzung zu integrieren. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Sträucher sind als zweimal verpflanzte Vae ohne Ballen mit 100 - 120 cm Höhe und Bäume als Heisterware mit 150 bis 200 cm Höhe anzupflanzen. Heisterware ist mit jeweils einem Baumstumpf zu sichern.

7.3 Anpflanzfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauOg)
Innerhalb der privaten Grünfläche ist eine vollständige Bepflanzung mit einheimischen Sträuchern und Bäumen vorzunehmen. Dabei ist mindestens ein einheimischer Laubbau zu pflanzen. Sträucher sind als zweimal verpflanzte Vae ohne Ballen mit 100 - 120 cm Höhe und Bäume als Heisterware mit 150 bis 200 cm Höhe anzupflanzen. Heisterware ist mit jeweils einem Baumstumpf zu sichern.

7.4 Anpflanzbündchen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauOg)
40 % der Grünflächen sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern in einem Pflanzstrau von 1,5 x 1 m zu begrünen. Der Baumanteil der Pflanzmaßnahme muß mindestens 2 % betragen.

1. **Baugrund**
Aufgrund der Bodeneigenschaften sind bei Baumaßnahmen teilweise besondere Sicherungsvorkehrungen zur Erhaltung der Standsfestigkeit von Gebäuden erforderlich. Ein entsprechendes Bodengutachten liegt der Stadt Laage vor und kann dort eingesehen werden.
2. **Baunutzungsverordnung**
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1960.
3. **Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese sofort zu melden und bis zum Eintreffen der Vertreter der Denkmalschutzbehörde durch den Finder oder Leiter der Arbeiten zu sichern.
4. **Altablagerungen**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
5. **Lage der Leitungen**
Die Lage der Leitungen, die durch Leitungsrechte gesichert sind, ist mit Ungenauigkeiten behaftet. Vor dem Beginn von Erdarbeiten sind sie einzumessen.
6. **Pflanzliste**
Bei Pflanzmaßnahmen soll die Pflanzliste des Grünordnungsplans beachtet werden.

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM _____ FOLGENDE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES: TEILBEREICH D, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT BESCHLOSSEN.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM _____, DIE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHTUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IM STADTISCHEN ANZEIGER AM _____ ERFOLGT.

LAAGE: DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

2. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM _____ DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

LAAGE: DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

3. DIE ENTWURFE DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, SOWIE DER BEGRÜNDUNG WAREN IN DER ZEIT VOM _____ BIS ZUM _____ WÄHREND DER DIENST- UND ÖFFNUNGSZEITEN NACH § 9 ABS. 3 BAUGB. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENNEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEM JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, IM STADTISCHEN ANZEIGER AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LAAGE: DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

4. DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM _____ WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHIEÑEN HINSICHTLICH DER LAGEGRENZEN DASS TEILUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROS ERFOLGT. DA DIE RECHTSVERBÜNDLICHE FLURKARTE IM MAßSTAB 1:_____ VORLEGT, REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEGT WERDEN.

NEU KALISS. DEN _____

OBVI _____

5. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:

PROJEKTBEARBEITUNG: _____ O. FREITAG
TECHNISCHE MITARBEIT: _____ O. DIERKEN

INGENIEUR • ARCHITECTEN • STADTPLANER
HALLER & CO. GEBÄUDEPLANUNG UND VERKEHRSPLANUNG

ENTWURF: 29.05.2000

6. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDEKENNEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM _____ GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

LAAGE: DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DIE ENTWURFE DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM _____ BIS ZUM _____ WÄHREND DER DIENST- UND ÖFFNUNGSZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ENDE IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDEKENNEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENNEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEM JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IM STADTISCHEN ANZEIGER AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LAAGE: DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

8. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WURDE AM _____ VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM _____ GEBILLIGT.

LAAGE: DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

9. DER SATZUNGSBESCHLUSß IST IM STADTISCHEN ANZEIGER AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE SATZUNG IST AM _____ IN KRAFT GETRETEN.

LAAGE: DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

The map shows a topographic representation of the Krönskamp area in Wiesbaden. It features contour lines indicating elevation, with labels such as 28.0, 28.8, 30.8, 32.0, 36.0, and 40.4. Building footprints are shown as solid black shapes, and the spatial application area of the building plan No. 16 is marked by a dashed line. The map includes a scale bar and a north arrow. The text 'Krönskamp' is visible at the top right, and 'Kuhlebach' is labeled near the bottom right. The title 'Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16' is prominently displayed in the center-right.

Entwurf
M. 1 : 1.000